

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Leienkaul  
für das Jahr 2024  
vom 10.01.2025**

Aufgrund des § 6 der Genossenschaftssatzung und der zwischen Ortsgemeinde und Jagdgenossenschaft getroffenen Vereinbarung bezüglich Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft beschließt der Ortsgemeinderat folgende Haushaltssatzung:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.500,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>4.300,00 €</u>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.800,00 €</b>

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	2.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>4.300,00 €</u>
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-1.800,00 €</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0,00 €</u>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00 €</b>

<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.800,00 €</b>
---	-------------------

## § 2 Reinertrag

Es ist nicht vorgesehen, den Reinertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen.

Leienkaul, den 10.01.2025

Burkhard Klinkner  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

- a) Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 20.01.2025 bis einschl. Mittwoch, den 29.01.2025 während der Dienstzeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch, Am Römerturm 2, Zimmer D-U05, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung kann auch auf unserer Internetseite, unter: [www.kaiseresch.de/bekanntmachungen](http://www.kaiseresch.de/bekanntmachungen) eingesehen werden.
- b) Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 10.01.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch

Albert Jung  
Bürgermeister

Der Kassenbestand der Jagdgenossenschaft beläuft sich zum Jahresbeginn 2024 auf

**21.699,03 €.**